

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2020

Nr. 2

A.		B.	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
21	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	19	
22	Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung	19	
23	Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Laufzeit: 01.01.2020 – 31.12.2021	20	
24	2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (Vierstreifiger Ausbau der Europastraße E 233) – Einleitung des Beteiligungsverfahrens	21	
25	Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018	21	
26	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Hermann-Josef Eiken, Papenburg	22	
27	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen	22	
28	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH, Bernhard Gödde, Geeste, Betriebsstandort: Haren	22	
29	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schotmann Geflügel GmbH & Co. KG, Bad Bentheim; Betriebsstandort: Meppen	23	
		30	Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		31	Gemeinde Beesten – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
		32	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 143 „Baugebiet südlich des Grabenweges“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)
		33	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 61 „Am Berg“ einschl. örtl. Bauvorschriften
		34	Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		35	Gemeinde Handrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		36	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2019
		37	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-47 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
		38	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
39	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020	28		C. Sonstige Bekanntmachungen	
40	Gemeinde Langen – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	29	50	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen	35
41	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 25, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Kleekamp / An der Schonung“	29	51	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 01.01. – 31.12.2020	36
42	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2020	30			
43	II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling	31			
44	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2020	31			
45	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2020	32			
46	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	33			
47	Satzung der Gemeinde Spelle über die abweichende Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahmen Oarnsberg und Schlanestraße in Spelle	33			
48	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Im Tannensand II“ der Gemeinde Walchum gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes	34			
49	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung	35			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

21 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 05.02.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2020 ausführlich vorgestellt. Selbstverständlich sind alle Kreistagsabgeordneten berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und zuzuhören. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Unabhängig davon kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 18.12.2019
 5. Haushaltsplan 2020 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2020 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.01.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

22 Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung von Einrichtungen der Nahversorgung leistet der Landkreis Emsland einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung bilden eine wichtige Zukunftsaufgabe für die dörflichen Gemeinschaften in den emsländischen Dörfern.

Niedersachsenweit bieten bereits das Programm zur Förderung des ländlichen Raumes (PFEIL) und die ZILE-Richtlinie Fördermöglichkeiten zur Versorgung des ländlichen Raumes. Im Landkreis Emsland wird komplementär zu dieser Zuwendung eine Unterstützung für die Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen angeboten.

Ziel/Zweck

Ziel der Förderung des Landkreises Emsland ist die Sicherung der Nahversorgung in den emsländischen Dörfern. Ausgehend von einem Rückgang der Versorgungsmöglichkeiten sind Basisdienstleistungseinrichtungen vor Ort zu stärken.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur Sicherung einer dörflichen Basisdienstleistungseinrichtung leisten.

Zur Gewährleistung des nachhaltigen Erfolges sollten Maßnahmen mit der dörflichen Gemeinschaft abgestimmt – eventuell aus einer Dorfentwicklungsstrategie/Leitbild hergeleitet sein.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der dörflichen Basisdienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung wie

- Dorf-/ Nachbarschaftsläden
- Kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank etc.
- Dörfliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Service zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)

Förderbedingungen

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen sind Städte und Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, (Bürger-) Genossenschaften und eingetragene Vereine sowie Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer.

Für eine dörfliche Gemeinschaft kann maximal eine Maßnahme beantragt werden, jedoch nicht nur einmal je politische Gemeinde.

Der Förderanteil aus dem vorliegenden Förderprogramm des Landkreises ist mindestens in gleicher Höhe durch die Stadt oder Gemeinde zu kofinanzieren.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und umfasst max. für die

- Einrichtungen als (Gebäude-)Neubau: 20.000 Euro,
- Einrichtungen als Umnutzung in bestehendem Gebäude: 25.000 Euro.

Förderanträge sind inklusive einer Vorhabenbeschreibung an den Landkreis Emsland zu richten. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt gemäß folgenden Kriterien:

- Defizit der Versorgung in der dörflichen Gemeinschaft: Es liegt eine Beschreibung der derzeitigen Versorgungssituation vor. Es wird dargelegt, warum eine öffentlich geförderte Maßnahme zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist.
- Zieldefinition: Für die Maßnahme wird dargestellt, wie das Ziel der Verbesserung der Versorgung erreicht werden soll.
- Nachhaltigkeit: Es wird dargelegt, wie die dörfliche Gemeinschaft in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und wie eine Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Dorf gebunden werden soll.
- Einbindung in eine regionale Strategie: Die Maßnahme dient einer Zielsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes.

Die Maßnahmen werden zur Beschlussfassung einer Förderung dem Ausschuss für Kreisentwicklung vorgelegt. Dazu wird die Bewertung der Förderung zur Entscheidungsfindung mit vorgelegt.

Die Förderung des Landkreises soll insbesondere komplementär zu einer ZILE-Förderung oder LEADER-Förderung des Landes wirken. Daher wird eine Antragstellung gemäß ZILE oder LEADER für die geförderten Maßnahmen besonders positiv bewertet.

Als jährliches Budget wird durch den Landkreis eine Gesamtsumme von 100.000 Euro bereitgestellt.

Meppen, 28.10.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

23 Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Laufzeit: 01.01.2020 – 31.12.2021

Der Landkreis Emsland möchte mit dem vorliegenden Förderprogramm einerseits den Aufbau einer bundesweit flächendeckenden öffentlichen Ladeinfrastruktur unterstützen, andererseits soll mit der Förderung der Ausbau der halböffentlichen und auch der privaten Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden. Für die Förderung der Ladeinfrastruktur steht ein Gesamtbudget von 200.000 € zur Verfügung.

Ziele zum Ausbau der Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland:

- Der Landkreis Emsland möchte ein möglichst bedarfsorientiertes und diskriminierungsfrei zugängliches Netz an öffentlicher Ladeinfrastruktur schaffen.
- Neben der öffentlichen soll auch der Ausbau der halböffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur unterstützt werden.
- Die Ladeinfrastruktur soll mit regenerativ erzeugtem Strom gespeist werden.
- Die öffentliche und halböffentliche Ladeinfrastruktur soll für jeden leicht erkenn- und erreichbar sein.

Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Gefördert werden:

1. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit zwei Ladepunkten (mind. 22 kW und separatem Netzanschluss) mit max. 2.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der verbleibenden förderfähigen Kosten.
2. Halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (zwei Ladepunkte mit max. 1.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.
3. private Normalladeinfrastruktur mit max. 500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten; ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos oder dauerhaften Überlassung als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung.

Es wird ausschließlich die Neuerrichtungen von Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die Langfristmiete (mind. 5 Jahre). Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen sind abhängig von der Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur und werden nachfolgend näher erläutert.

Öffentliche Ladeinfrastruktur: Es erfolgt keinerlei Zugangsbeschränkung. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur ist für jedermann und 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich. Beispielsweise gehören Ladestationen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen, an Bahnhöfen oder Rastplätzen zu dieser Kategorie.

Halböffentliche Ladeinfrastruktur: Der Zugang wird z. B. über eine Schranke reglementiert, oder darüber, dass die täglichen Zugangszeiten beschränkt sind (nur zu den Betriebs- oder Öffnungszeiten zugänglich (mind. 8 Stunden pro Tag)).

Als Beispiel sind hier private Kunden- oder Besucherparkplätze zu nennen.

Private Ladeinfrastruktur: Der Zugang zur Ladeinfrastruktur erfolgt nur mit der Erlaubnis des Eigentümers.

Beispiele hierfür sind Privatgrundstücke von Einfamilienhäusern mit eigener Garage oder eigenem Stellplatz, aber auch Firmengrundstücke mit Lademöglichkeiten für die Arbeitnehmer.

Dabei muss die öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom ggfs. Schuko-Anschluss.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Dabei muss die halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (und mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom wird für die ersten zwei Betriebsjahre vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private oder betriebliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden bzw. der Antragsteller verfügt über eine eigene Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien.

Dabei muss die private Normalladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Mobile Ladekabel sind ebenfalls förderfähig.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden bzw. der Antragsteller verfügt über eine eigene Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien.

Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

- Die Förderung des Landkreises Emsland ist mit der Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur kumulierbar.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.

Antragstellung / Verfahren

Die Anträge zur Förderung können innerhalb des Antragszeitraumes vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden. Anträge sind beim Landkreis Emsland, Stabsstelle des Landrats, einzureichen und werden hier bewertet.

Meppen, 31.12.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

24 2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (Vierstreifiger Ausbau der Europastraße E 233) – Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Der Kreisausschuss des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 zwecks Aufnahme der geplanten Trassenführung der Europastraße E 233 zu ändern und das Verfahren durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten.

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 30. Januar 2015 ist das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (RROP) für den Landkreis Emsland eingeleitet worden.

Zu diesem Entwurf des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 NROG i. V. mit § 9 ROG in den aktuell gültigen Fassungen eingeleitet.

Hierzu soll für die geplante Europastraße E 233 ein raumverträglicher Trassenverlauf als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße im RROP festgelegt werden. Es ist beabsichtigt, alle hierzu erforderlichen zeichnerischen Festlegungen im RROP anzupassen bzw. zu ändern. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Der Entwurf geplanten Änderungen mitsamt Satzungstext, zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000), Begründung und Umweltbericht liegt zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 10. Februar 2020 bis einschließlich 10. März 2020 beim Landkreis Emsland (Kreishaus I), Ordeniederung 1, 49716 Meppen, 2. Obergeschoss, Zimmer 525, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr, Freitag 08:30 – 13:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Gleichzeitig können die Unterlagen auch im Internet unter www.emsland.de (=> Wirtschaft und Struktur => Regionalplanung und Bauen => Regionalplanung) eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung werden die beteiligten Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Emsland gebeten, den Beteiligungsentwurf ebenfalls vom 10. Februar 2020 bis einschließlich 10. März 2020 während der jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 24. März 2020, kann zum Entwurf des RROP, zu der Begründung und zum Umweltbericht in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Landkreis Emsland, Kreishaus I, Ordeniederung 1, Abt. Raumordnung und Städtebau, 49716 Meppen, oder per E-mail an regionalplanung@emsland.de.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.emsland.de (=> Wirtschaft und Struktur => Regionalplanung und Bauen => Regionalplanung) veröffentlicht.

Meppen, 31.01.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

25 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat am 20.11.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Jahresergebnis auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Augustin & Partner mbB“ in Meppen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Es wurde mit Datum vom 25.02.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 14.01.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

26 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Hermann-Josef Eiken, Papenburg

Herr Hermann-Josef Eiken, Wiesenstraße 1 a, 26871 Papenburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Legehennenstalles mit 20.160 Plätzen in Bodenhaltung, den Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, den Neubau einer Trockenkotlagerhalle, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos sowie Aufstellung eines Lagertanks für Abschlammwasser auf den Grundstücken Gemarkung Aschendorf, Flur 62, 62, Flurstücke 1/6 und 1/5. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 39.960 Legehennenplätzen.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG a. F. ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 17.01.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

27 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.12.2019	
Betreiber	Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG Neuversenerstr. 11 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Neuversenerstr. 11 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.12.2021

28 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH, Bernhard Gödde, Geeste, Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.12.2019

Betreiber	Broiler Geflügelerzeuger GmbH Schöningsdorf & Co. KG Bernhard Gödde Am Bahndamm 2 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Fuchsweg 4 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.12.2021

29 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schotman Geflügel GmbH & Co. KG, Bad Bentheim; Betriebsstandort: Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.11.2019	
Betreiber	Schotman Geflügel GmbH & Co. KG Burgsteinfurter Damm 30 48455 Bad Bentheim
Betriebsstandort (Adresse)	Overbergstraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.11.2021	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

30 Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.02.2020 bis 10.02.2020 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße in 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Bawinkel, 15.01.2020

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister

31 Gemeinde Beesten – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten (Baugrunduntersuchung des Architektur- und Sachverständigenbüros Biekötter GbR, Ibbenbüren, vom 22.08.2019; wassertechnisches Konzept des Ingenieurbüros für Straßen- und Tiefbau Gladen, Spelle, vom 14.10.2019; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.07.2014; schalltechnischer Bericht zu Gewerbe- und Verkehrslärm der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 26.09.2019; immissionsschutztechnischer Bericht zu landwirtschaftlichen Gerüchen der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, vom 30.09.2019, nebst ergänzender Stellungnahme vom 05.12.2019) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort rot umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten liegt ab sofort im Gemeindegbüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

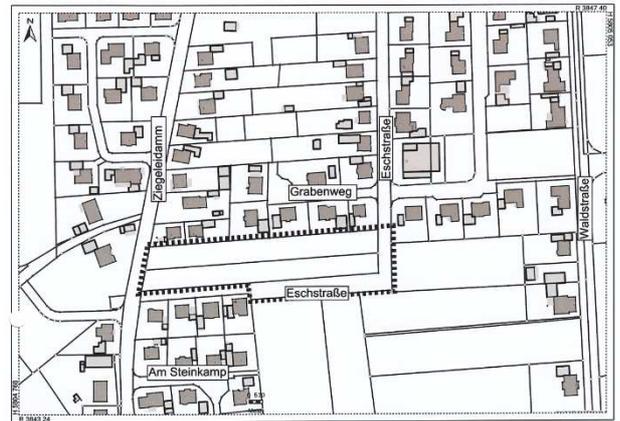
Beesten, 21.01.2020

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

32 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 143 „Baugebiet südlich des Grabenweges“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 143 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 143 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 16.01.2020

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

33 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 61 „Am Berg“ einschl. örtl. Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 61 „Am Berg“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	36.445.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.267.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	31.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.964.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.761.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.959.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.970.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	553.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	36.923.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	39.285.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 17.12.2019

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 21.01.2020

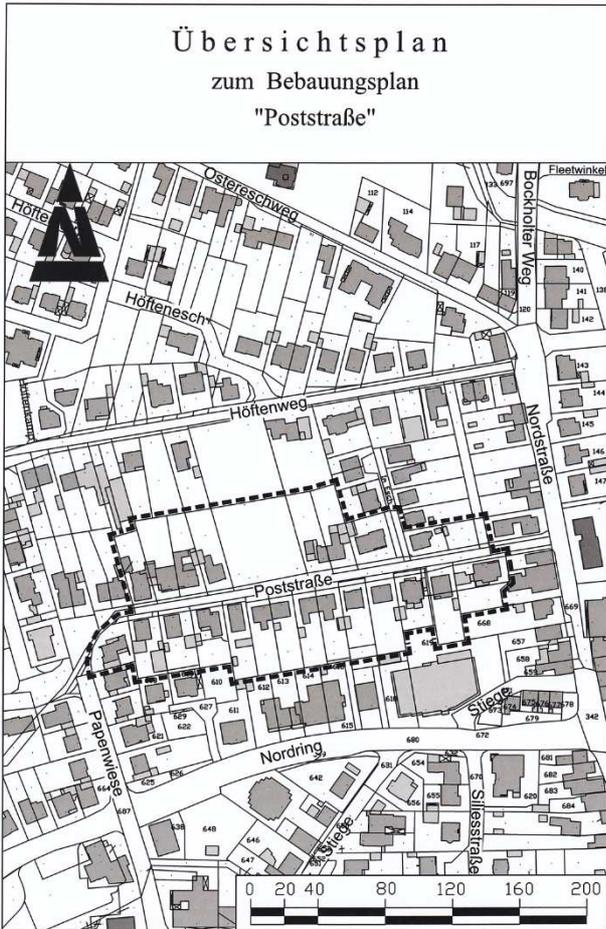
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

37 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-47 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 07-47 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 21.01.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

38 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

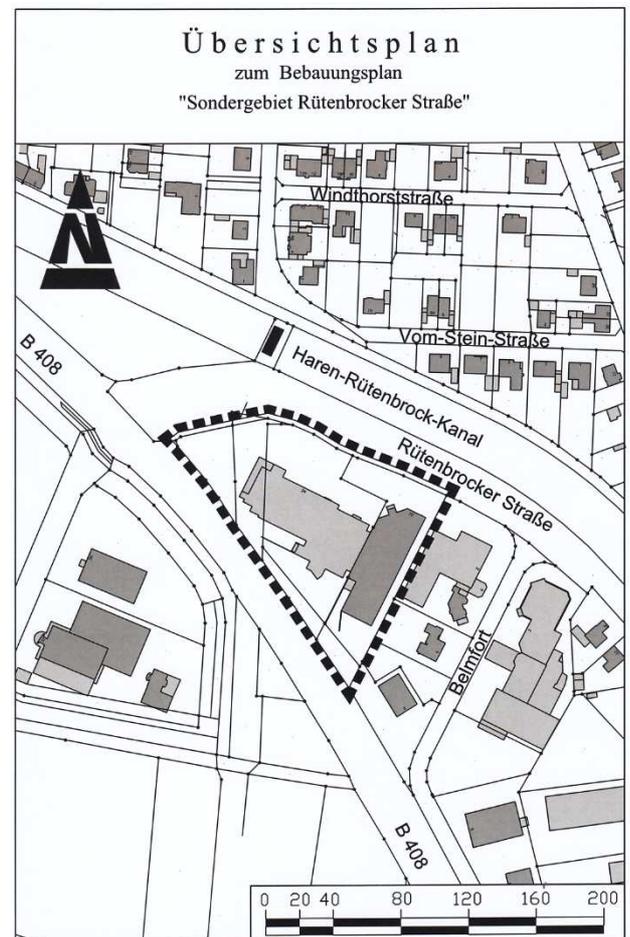
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 28.01.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.070.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.670.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	400.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.070.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.111.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.871.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.796.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.900.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	935.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	31.842.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	31.842.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.540.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 12.12.2019

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.01.2020 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 06.02.2020 bis 14.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 15.01.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

40 Gemeinde Langen – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.02.2020 bis 10.02.2020 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkler Straße 4, 49838 Langen, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Langen, 15.01.2020

GEMEINDE LANGEN

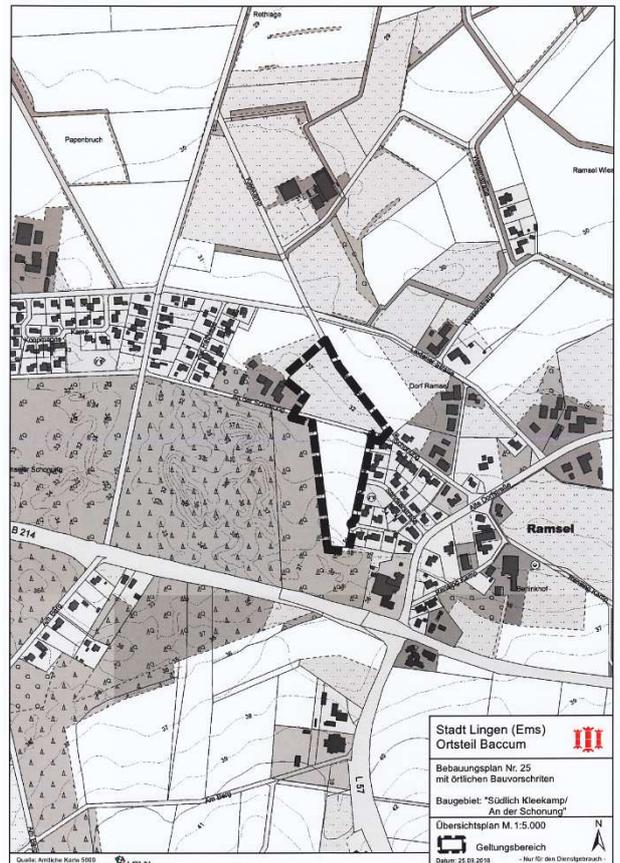
Uhlenberg
Bürgermeister

41 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 25, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Klee-kamp / An der Schonung“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 12.12.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 06.01.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

42 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	123.242.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	122.288.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	260.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	345.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.452.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.742.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.811.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.744.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.166.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.944.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	147.430.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	147.430.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.166.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.464.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 19.12.2019

STADT LINGEN (EMS)

Krone
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i. V. m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 28.01.2020 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) in Lingen (Ems) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zu folgenden Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 28.01.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Stefan Altmeppen

43 II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258 und des § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.07.2012 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandentschädigung von monatlich 250 Euro.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschl. der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz für eine abschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Nordhümmling wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 2

§ 11 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in anderen als in den in § 32 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) genannten Fällen auf Antrag der in Folge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 5 Stunden je Tag, ersetzt. Diese Regelung gilt auch für Selbstständige, Freiberufler und Landwirte.

Bei Teilnahme an Wochenlehrgängen (5 Tage) der Nieders. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers statt eines Verdienstausschlages bzw. einer Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 32 NBrandSchG) eine Entschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer wird die Entschädigung anteilig nach Tagen gezahlt. Mit der Zahlung der Entschädigung erlischt der Anspruch auf Verdienstausschlag bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Für Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagen erstattung wird auf höchstens 60 Euro je Lehrgang begrenzt.

§ 3

Die Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Esterwegen, 19.12.2019

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

44 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.655.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.655.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.983.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.666.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.089.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.535.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	318.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) § 115 II Nr.1 NKomVG | 25.000 EURO |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 25.000 EURO |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 25.000 EURO |
| d) § 19 IV KomHKVO | 25.000 EURO |

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 12.12.2019

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 20.01.2020

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.957.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.849.000,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 72.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.750.800,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.843.500,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 659.200,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 826.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 100.000,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 11.12.2019

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

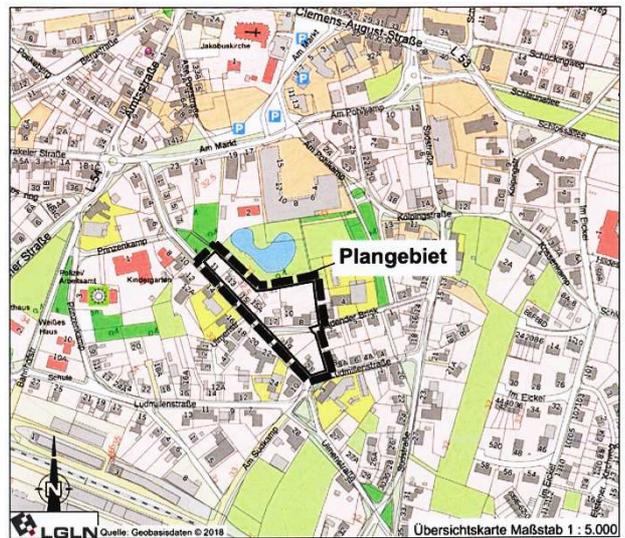
Schapen, 27.01.2020

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

46 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Ulmenstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 96 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 17.01.2020

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

47 Satzung der Gemeinde Spelle über die abweichende Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahmen Oarnsberg und Schlanestraße in Spelle

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Spelle vom 10.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 15.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Straße Oarnsberg wird auf 15 % der Gesamtkosten festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Schlanestraße (Teilstück zwischen der Lingener Straße und der Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstückes „Schlanestr. 18“) wird auf 11,5 % der Gesamtkosten festgesetzt.

Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen bevorteilt sind (Eckgrundstücke), wird der sich nach den §§ 5 und 7 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 10.12.2012 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spelle, 15.01.2020

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

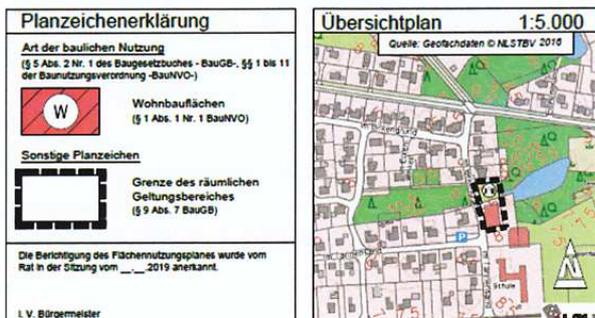
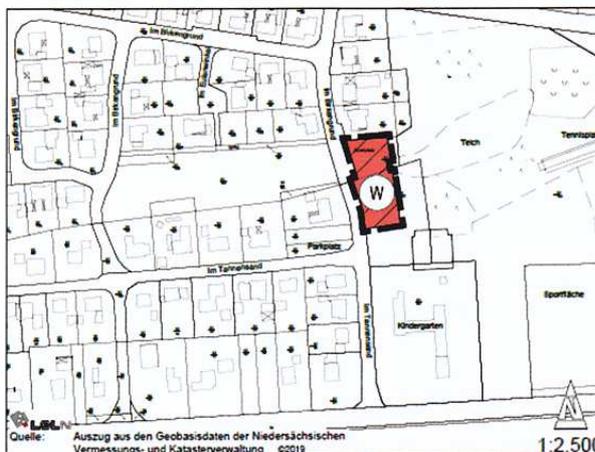
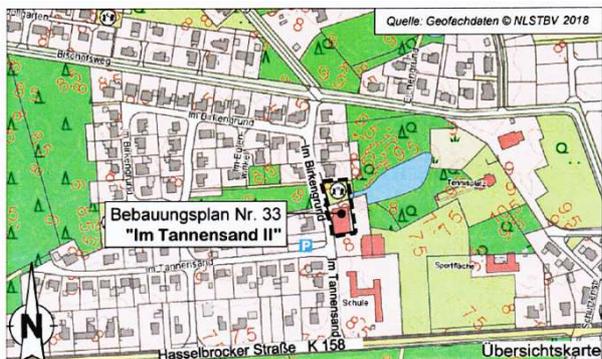
Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

48 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Im Tannensand II“ der Gemeinde Walchum gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 27.12.2019 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 33 „Im Tannensand II“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminab-sprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

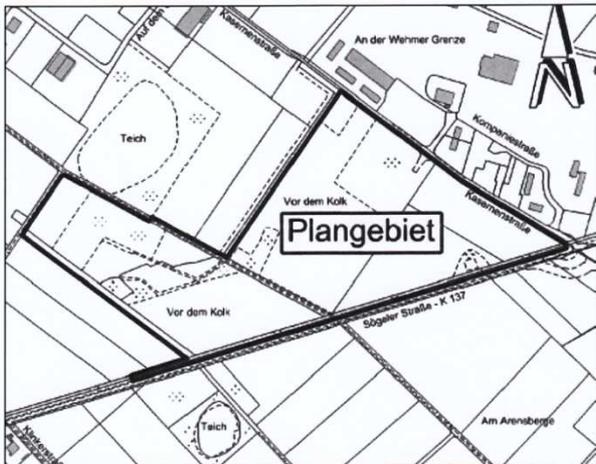
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 23.01.2020

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

49 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung, in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 14.01.2020

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

50 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 23.12.2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2003, beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„b) Wasser- und Bodenverbände und weitere Körperschaften mit landeskulturellen Aufgaben, soweit der Kreisverband dem Beitrittsgesuch zugestimmt hat.“

§ 2

Nach § 30 der Satzung werden die folgenden neuen §§ 31 und 32 eingefügt:

„§ 31

Abweichende Informationspflichten
bei Datenerhebung bei Dritten

In Einklang mit § 4b Satz 3 Nds. AGWVG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz) wird festgelegt, dass von Art. 14 Abs. 1 – 4 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abgewichen wird. Dieses betrifft die durch Dritterhebung erfassten Informationen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Verwaltung seiner Mitglieder gem. § 26 WVG (Wasserverbandsgesetz). Die Daten zu Grundstücken und Angaben zu Eigentum an diesen werden gem. § 4b Abs. 1 Satz 2 Nds. AGWVG durch Abfrage der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhoben. Sofern eine Verifizierung von Angaben notwendig ist, werden Daten durch Abfrage nach § 34 Bundesmeldegesetz bei den Einwohnermeldeämtern oder direkt beim betroffenen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 32

Datenschutz

Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.“

§ 3

Die bisherigen §§ 31 und 32 werden §§ 33 und 34.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 23.12.2019

KREISVERBAND DER WASSER-
UND BODENVERBÄNDE MEPPEN

Hiebing
Verbandsvorsteher

Droste
Geschäftsführer

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002, genehmigt und veröffentlicht.

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 14.01.2020

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

**51 Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 01.01. – 31.12.2020**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	1.009.466,00 EUR
und in der Ausgabe auf	1.009.466,00 EUR
b) Vermögensplan	
in der Einnahme auf	11.300,00 EUR
und in der Ausgabe auf	11.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 600.966,00 EUR festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 422.918,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 78.283,00 EUR, die Stadt Haselünne 43.684,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 11.807,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 21.842,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 22.432,00 EUR.

(3) Für das Jahr 2020 wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder der restliche Anteil der Sonderumlage (siehe auch Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2019) für den abschließenden Ausbau der Digitalisierung innerhalb der VHS Meppen umgelegt:

2020:

Es entfallen auf die Stadt Meppen 73.500,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 17.510,00 EUR, auf die Stadt Haselünne 5.540,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 7.980,00 EUR.

Meppen, 04.12.2019

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 10.01.2020 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 16.01.2020

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.